

ARGUMENTARIUM

Eidg. Departement des Innern und Bundesamt für Sozialversicherungen

Volksabstimmung vom 7. März 2010

JA zur Rentensicherheit der 2. Säule – JA zur Anpassung des Mindestumwandlungssatzes

Am 7. März 2010 wird über die Anpassung des Mindestumwandlungssatzes abgestimmt. In der beruflichen Vorsorge dient der Umwandlungssatz dazu, das Altersguthaben in eine jährliche Rente umzuwandeln. Für die obligatorische berufliche Vorsorge gilt ein Mindestumwandlungssatz. 2010 beträgt dieser Satz 7 Prozent für Männer und 6,95 Prozent für Frauen. Bereits im Gang ist eine Anpassung, die zu einem Satz von 6,8 Prozent für Frauen und Männer führt. Mit der neuen Vorlage soll der Mindestumwandlungssatz für neue Renten ab 2016 bei 6,4 Prozent festgesetzt werden.

Hauptziel der Anpassung ist die finanzielle Stabilität der 2. Säule. Die laufenden Renten der beruflichen Vorsorge können so langfristig gesichert werden. Das schweizerische Drei-Säulen-System wird gestärkt.

Die Schweizer Bevölkerung wird immer älter. Diese Entwicklung wirkt sich direkt auf die langfristige Finanzierung der 2. Säule aus. Wenn wir länger leben, darf auch unser Sparguthaben nicht so rasch aufgebraucht sein. Da der Umwandlungssatz aber zu hoch ist, ist die Gesamtsumme der ausbezahlten Renten der 2. Säule schon heute höher als das während des Erwerbslebens angesparte Guthaben. Das führt zu Finanzierungslücken in der 2. Säule. Dafür aufkommen müssten erwerbstätige Versicherte und/oder ihr Arbeitgeber. Gelder müssten also zugunsten von Pensionierten umverteilt werden. Um dieser Entwicklung zu korrigieren, muss der Mindestumwandlungssatz in den fünf auf die Inkraftsetzung des Gesetzes folgenden Jahren auf 6,4 Prozent gebracht werden.

Die meisten Leistungen der 2. Säule werden als Rente ausbezahlt. Die Renten werden finanziert über das angesparte Altersguthaben und die Kapitalerträge daraus. Somit ist der Kapitalertrag, neben der Lebenserwartung, der zweite wichtige Punkt, den es bei der Festlegung des Mindestumwandlungssatzes zu beachten gilt. Die Pensionskassen müssen diese Renditeerwartung garantieren. Der aktuelle Umwandlungssatz setzt zur Sicherung der Rentenleistungen auf dem gesamten Sparguthaben eine Rendite von rund 5 Prozent voraus. Das ist sehr viel und verleitet die Pensionskassen zu risikoreichen Anlagen. Ist der Mindestumwandlungssatz also zu hoch, gefährdet dies die 2. Säule. Mit einer

Anpassung des Mindestumwandlungssatzes brauchen die Pensionskassen keine zu grossen Anlagerisiken einzugehen.

Die Rentenleistungen der 2. Säule sind somit gegenüber der immer längeren Bezugsdauer und dem Rückgang der Kapitalerträge zu hoch. Den Schaden haben die erwerbstätigen Versicherten. Denn wird der Mindestumwandlungssatz nicht angepasst, müssten in den kommenden Jahren schätzungsweise 600 Millionen Franken jährlich auf die eine oder andere Art umverteilt werden. Diese Lücke liesse sich vermutlich nur mit einer Beitragserhöhung schliessen. Erwerbstätige Versicherte, ihr Arbeitgeber und die künftigen Generationen müssten dafür aufkommen. Das belastet die Wirtschaft und verteuert die Arbeit.

Ein Mindestumwandlungssatz von 6,4 Prozent ist keine Gefahr für das verfassungsmässige Leistungsziel der Altersvorsorge. Ausserdem werden die laufenden Altersrenten nicht tangiert: Die heute ausbezahlten Altersrenten der 2. Säule werden nicht gekürzt. Vielmehr trägt die Massnahme dazu bei, dass die Pensionskassen gar nicht erst in Schieflage geraten und später ihre Leistungen nach unten korrigieren oder erwerbstätigen Versicherten höhere Beiträge verlangen müssen.

Über was wird abgestimmt?

Am 7. März 2010 stimmt das Schweizer Volk über die Anpassung des Mindestumwandlungssatzes in der obligatorischen beruflichen Vorsorge ab. Die Vorlage sieht vor, den Satz ab 2016 bei 6,4 Prozent festzusetzen, um das finanzielle Gleichgewicht der zweiten Säule zu sichern.

Bei einer Ablehnung der Vorlage werden weiterhin jedes Jahr immense Summen umverteilt zulasten der erwerbstätigen Versicherten (über mögliche Beitragserhöhung), der Wirtschaft als Ganzes und der Pensionierten (mögliche Rentenkürzung im Rahmen von Sanierungsmassnahmen).

Ja zur Anpassung des Mindestumwandlungssatzes, weil sie ...

- die Leistungen der zweiten Säule langfristig sichert;
- dazu beiträgt, die Höhe der laufenden Renten zu garantieren;
- die Interessen der Pensionierten wahr;
- die verfassungsmässigen Leistungen garantiert;
- vor riskanter Spekulation schützt;
- eine unfaire Umverteilung von erwerbstätigen Versicherten hin zu Pensionierten verhindert;
- zusätzliche Soziallasten vermeidet.

Inhalt des Argumentariums:

Die Abstimmungsvorlage	4
Unser Vorsorgesystem: Ein beispielhafter Erfolg	6
Steigende Lebenserwartung	10
Realistische Kapitalerträge	11
Die Folgen einer Ablehnung	13

Die Abstimmungsvorlage

Das Wichtigste in Kürze

Mit dem Umwandlungssatz wird das Altersguthaben in eine jährliche Rente umgerechnet. Für den obligatorischen Teil der beruflichen Vorsorge gibt es einen Mindestumwandlungssatz. 2010 beträgt dieser Satz 7 Prozent für Männer und 6,95 Prozent für Frauen. Eine erste Anpassung auf 6,8 Prozent für Männer und für Frauen ist bereits im Gange. Das neue Gesetz soll den Mindestumwandlungssatz für Neurenten ab 2016 bei 6,4 Prozent festlegen.

Da wir länger leben, muss das angesparte Altersguthaben der 2. Säule entsprechend länger ausreichen; die Renten werden über eine längere Zeitdauer ausbezahlt. Auch gingen die Erträge auf risikoarmen Anlagen in den letzten Jahren stark zurück (z. B. Bundesobligationen). Experten gehen davon aus, dass die Anlagen auch künftig weniger abwerfen. Die 2. Säule bezahlt schon heute mehr Leistungen als dafür Guthaben vorhanden sind. Schuld daran ist der zu hohe Mindestumwandlungssatz. Die Differenz werden wahrscheinlich erwerbstätige Versicherte und/oder deren Arbeitgeber zu bezahlen haben. Die Umverteilung von den jüngeren Aktiven hin zu den Pensionierten ist ungerecht. Die Finanzierungslücke drängt die Pensionskassen hin zu risikoreichen Anlagenstrategien. Die Folge ist ein Ungleichgewicht in der 2. Säule. Aktive Versicherte und die Wirtschaft als Ganzes haben das Nachsehen. Die mit der 1. BVG-Revision vorgesehene schrittweise Anpassung des Umwandlungssatzes von 7,2 Prozent auf 6,8 Prozent zwischen 2005 und 2014 hat sich als unzureichend erwiesen. Es braucht deshalb eine weitere Anpassung. Ab 2016 muss der Mindestumwandlungssatz bei 6,4 Prozent festgelegt sein.

Breite Zustimmung im Parlament

Die eidgenössischen Räte beschlossen in der Wintersession 2008 die Anpassung des Mindestumwandlungssatzes. Das Ergebnis der Schlussabstimmung fiel eindeutig aus und zwar in beiden Kammern: Der Nationalrat verabschiedete die Änderung mit 125 zu 62 Stimmen und 6 Enthaltungen, der Ständerat mit 35 zu 1 Stimme und 6 Enthaltungen. Für die Parlamentarierinnen und Parlamentarier ist klar, dass der Mindestumwandlungssatz angesichts der längeren Lebenserwartung und der zu erwartenden Entwicklung des Kapitalmarktes zu hoch ist.

Ein klares Ja

Neben dem Parlament sagen auch der Bundesrat, die bürgerlichen Parteien, FDP, CVP, SVP, BDP und Grünliberale, klar Ja zu einem Mindestumwandlungssatz von 6,4 Prozent. Auch dafür sind economiesuisse, der Schweizerische Arbeitgeberverband und der Schweizerische Gewerbeverband, der Schweizerische Pensionskassenverband, der Schweizerische Versicherungsverband und die Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten.

Wer hat das Referendum ergriffen?

Ein namentlich von der Gewerkschaft Unia lanciertes Referendum gegen die Vorlage ist zustande gekommen. SP, die Grünen, der Schweizerische Gewerkschaftsbund, Travail.Suisse, die Partei der Arbeit sowie kleine Rechtsparteien (Lega, Mouvement des citoyens genevois, Schweizer Demokraten) und zwei Konsumentenzeitschriften haben sich angeschlossen. Sie fordern, dass der geltende Mindestumwandlungssatz von 6,8 Prozent beibehalten wird.

Unser Vorsorgesystem: Ein beispielhafter Erfolg

Das **schweizerische Drei-Säulen-System** wird im Ausland oft als Vorbild zitiert. Die Schweiz kann auf ein verlässliches System zählen, das öffentliche, berufliche und private Vorsorge kombiniert. Seit nunmehr 25 Jahren setzt die 2. Säule auf Solidarität und Eigenverantwortung. Die Vorsorgeaktivitäten der Arbeitnehmenden, Arbeitgeber und des Staates sind in optimaler Weise aufeinander abgestimmt.

Die berufliche Vorsorge ist für Arbeitnehmende mit einem Jahreslohn von mindestens 20'520 Franken obligatorisch. Jahreseinkommen über 82'080 Franken können freiwillig versichert werden. Die Leistungen und die Mindestvoraussetzungen der obligatorischen Vorsorge sind im Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) verankert. Im überobligatorischen Teil der Vorsorge verfügen die Vorsorgeeinrichtungen hingegen über einen grossen Handlungsspielraum.

Die Versicherten bauen während ihrer Erwerbszeit kontinuierlich ihr **Altersguthaben** auf. Dazu werden Beiträge auf dem Lohn erhoben. Die Arbeitgeber bezahlen mindestens die gleichen Beiträge. Die Erträge auf dem Sparkapital sind ebenfalls Teil des Guthabens. Für den obligatorischen Teil der Versicherung gibt es einen **Mindestzinsatz**. Er wird vom Bundesrat festgelegt und liegt heute bei 2 Prozent.

Zum Zeitpunkt der Pensionierung wird das ganze gesparte Kapital entweder ausbezahlt oder in eine Rente umgewandelt. Mit dem **Umwandlungssatz** wird die Höhe der Altersrente berechnet. Neben den Altersrenten richten die Pensionskassen beim Tod der Versicherten auch Renten an hinterbliebene Angehörige aus.

Die berufliche Vorsorge bildet die 2. Säule des schweizerischen Drei-Säulen-Systems. Zusammen mit der 1. Säule, der AHV, soll sie nach der Pensionierung die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise ermöglichen. Das Leistungsziel ist erreicht, wenn die Rente von AHV und Pensionskasse zusammen 60 Prozent des letzten Lohnes ergeben. Die Selbstvorsorgevorsorge der 3. Säule dient der Deckung zusätzlicher individueller Bedürfnisse decken.

In der beruflichen Vorsorge bezahlen Erwerbstätige für ihre eigenen Leistungen ein und sparen auf das Alter hin. Die Renten werden also nach dem **Kapitaldeckungsverfahren** finanziert. Die Leistungen der 1. Säule (AHV und Ergänzungsleistungen) hingegen werden über laufende Einnahmen gedeckt. Diese Art der Finanzierung heisst **Umlageverfahren**.

Es gibt verschieden Arten von **Vorsorgeeinrichtungen**. Unterschieden wird meist zwischen halbautonomen oder autonomen Pensionskassen und Sammelstiftungen von Lebensversicherern. Die erste Gruppe übernimmt selber ganz oder teilweise die Risiken der beruflichen Vorsorge, die zweite Gruppe lässt diese Risiken bei einem Lebensversicherer rückversichern.

In beiden Fällen wird die Verwaltung der Vorsorgeeinrichtungen durch ein **oberstes Organ** ausgeübt mit gleich vielen Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmenden.

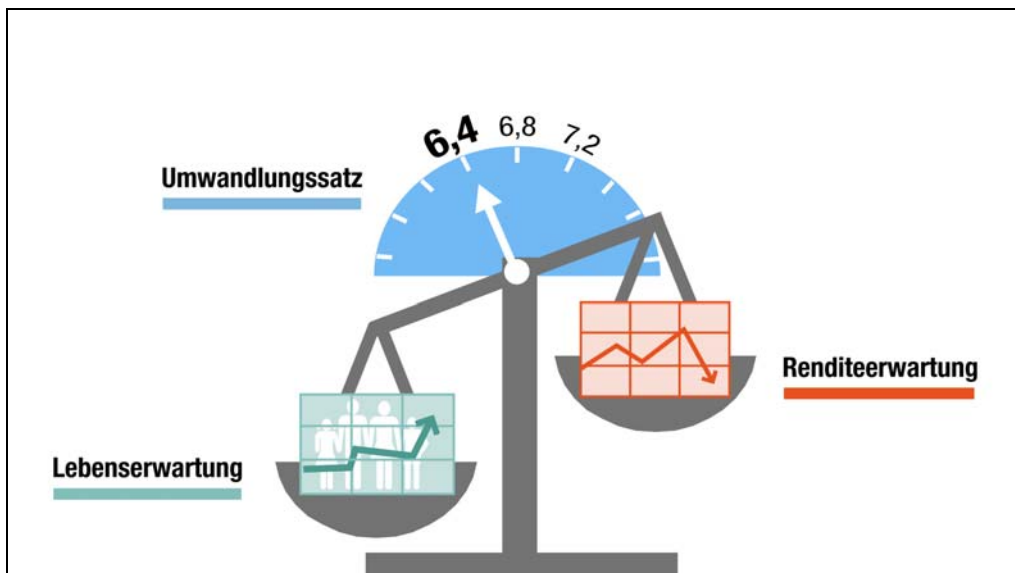
Hin zu einem fairen Mindestumwandlungssatz

Den Versicherten stehen bei der Pensionierung zwei Möglichkeiten offen:

- Entweder lassen sie sich ihr Altersguthaben als einmalige Kapitalabfindung auszahlen (je nach Reglement, mindestens ein Viertel des BVG-Altersguthabens)
- oder sie lassen das Altersguthaben in eine monatliche Rente umwandeln.

Der Umwandlungssatz bestimmt die Höhe der jährlich ausbezahlten Rente und ist somit massgebend dafür, wie das Altersguthaben in jährliche Rentenleistungen geteilt wird. Als Beispiel: Eine versicherte Person verfügt bei der Pensionierung über ein Altersguthaben von 500'000 Franken. Liegt der Umwandlungssatz bei 6,4 Prozent, erhält die Person eine jährliche Rente von 32'000 Franken ($500'000 \text{ CHF} \times 6,4 \%$).

Der für diese Rechnung massgebende Umwandlungssatz hängt von zwei Faktoren ab: der Lebenserwartung im Zeitpunkt der Pensionierung und der erwarteten Rendite auf dem Restguthaben in der Phase des Kapitalverzehr.



Steigt die Lebenserwartung, muss das Altersguthaben länger ausreichen und somit in kleinere Teile aufgeteilt werden. Ausserdem müssen die Vorsorgeeinrichtungen das Altersguthaben während des Kapitalverzehr verzinsen (sofern nicht eine einmalige Kapitalabfindung ausbezahlt wird). Deshalb wird eine erwartete Rendite – welche die Kasse garantieren muss – bei der Festlegung des Umwandlungssatzes im Zeitpunkt der Pensionierung mitberücksichtigt. Werden die Rendite und der Umwandlungssatz allerdings zu hoch angesetzt, gerät die Pensionskasse unter Druck und muss höhere Anlagerisiken eingehen. Die Versicherten haben kein Interesse daran, dass die Kassen so vorgehen.

Seit dem im Jahre 1985 eingeführten Obligatorium der zweiten Säule hat sich einiges getan. Der damalige Umwandlungssatz von 7,2 Prozent ist schon lange nicht mehr realistisch. 2003 wurde deshalb im Rahmen der 1. BVG-Revision beschlossen, den Umwandlungssatz zwischen 2005 und 2014 schrittweise auf 6,8 Prozent anzupassen.

Eine vom Bundesrat beauftragte Expertengruppe aus Vertretern der interessierten Parteien (Arbeitgeber, Arbeitnehmende, Vorsorgeeinrichtungen, Lebensversicherer, Experten) kam jedoch zum Schluss, dass der Mindestumwandlungssatz schneller angepasst werden muss, um der Situation und der zu erwartenden Entwicklung in der 2. Säule möglichst gerecht zu werden.

Eine faire und moderate Anpassung des Mindestumwandlungssatzes

Innerhalb von 5 Jahren muss der Mindestumwandlungssatz schrittweise auf 6,4 Prozent angepasst werden. Diese Anpassung ist notwendig. Sie trägt der steigenden Lebenserwartung und der sinkenden Rendite auf den Kapitalmärkten Rechnung. Wenn wir heute nicht reagieren, braucht es später drastischere Massnahmen. Die Anpassung verhindert, dass die 2. Säule langfristig in Schieflage gerät und mehr Geld ausgibt als sie einnimmt, und das zulasten der aktiven Versicherten und der Wirtschaft. Nur so kann die langfristige Stabilität der 2. Säule gesichert werden. Dank der moderaten Senkung des Umwandlungssatzes kann das Altersguthaben so aufgeteilt werden, dass die Renten für die ganze Rentenbezugsdauer ausreichen. Ausserdem handelt es sich beim Mindestumwandlungssatz um eine Mindestvorgabe. Es steht jeder Pensionskasse frei, einen höheren Satz anzuwenden. Entscheiden tut dies das oberste Organ der Pensionskasse, in dem Arbeitnehmende und deren Arbeitgeber paritätisch vertreten sind.

Moderat ist die Anpassung des Mindestumwandlungssatzes auf 6,4 Prozent auch deswegen, weil sie das verfassungsmässige Leistungsziel nicht gefährdet: Nach der Anpassung werden die Altersleistungen der 1. und 2. Säule zusammen immer noch rund 60 Prozent des letzten Lohnes ausmachen. Der Bundesrat prüft ausserdem alle fünf Jahre, ob die in der Bundesverfassung verankerten Bestimmungen zur Altersvorsorge eingehalten werden. Falls nötig, greift er korrigierend ein.

Für Pensionierte bleibt alles gleich

Mit der Anpassung ändert sich für Pensionierte nichts. Die heute ausbezahlten Altersrenten der 2. Säule werden nicht gekürzt. Laufende Altersrenten sind also nicht betroffen.

Ohne Auswirkung ist die Reform auch für Personen, die sich ihr Alterskapital bei der Pensionierung bar auszahlen lassen (je nach Regelement, mindestens ein Viertel des BVG-Altersguthabens).

Steigende Lebenserwartung

Ein fairer Umwandlungssatz trägt der längeren Rentenbezugsdauer Rechnung

Die Lebenserwartung steigt weiter an und zwar noch schneller als erwartet. Das zeigen die technischen Grundlagen «VZ 2005» der Pensionskasse der Stadt Zürich. Es handelt sich um die neusten veröffentlichten Statistiken zu Pensionsversicherungen und sie enthalten Angaben zu 15 kantonalen und kommunalen Pensionskassen. Diese Daten sind repräsentativ und bilden die aktuellste Grundlage für die 2. Säule. Die vom Bundesamt für Statistik (BFS) veröffentlichten Zahlen zur Lebenserwartung beim Altersrücktritt eignen sich hier nicht, denn sie beziehen sich auf die schweizerische Gesamtbevölkerung, also auch Personen, die im Rentenalter nicht oder nicht mehr arbeiten (meist aus gesundheitlichen Gründen). Für die 2. Säule müssen hingegen Personen berücksichtigt werden, die bis zum Rentenalter arbeiten (also in der Regel noch bei guter Gesundheit sind). Diese Personen haben tendenziell eine höhere Lebenserwartung als der Durchschnitt. Deshalb werden hier nicht BFS-Daten verwendet, sondern Pensionskassenstatistiken wie die «VZ 2005». Diese bezieht sich auf das Jahr 2006 und folgt auf die «VZ 2000» mit Daten zum Jahr 2000.

Lebenserwartung mit 65 Jahren gemäss «VZ 2000»

	Männer	Frauen
Statistischer Wert für 2000	17.30	21.79
Hochgerechneter Wert für 2005	17.75	22.19
Hochgerechneter Wert für 2015	18.65	22.98

Lebenserwartung mit 65 Jahren gemäss «VZ 2005»

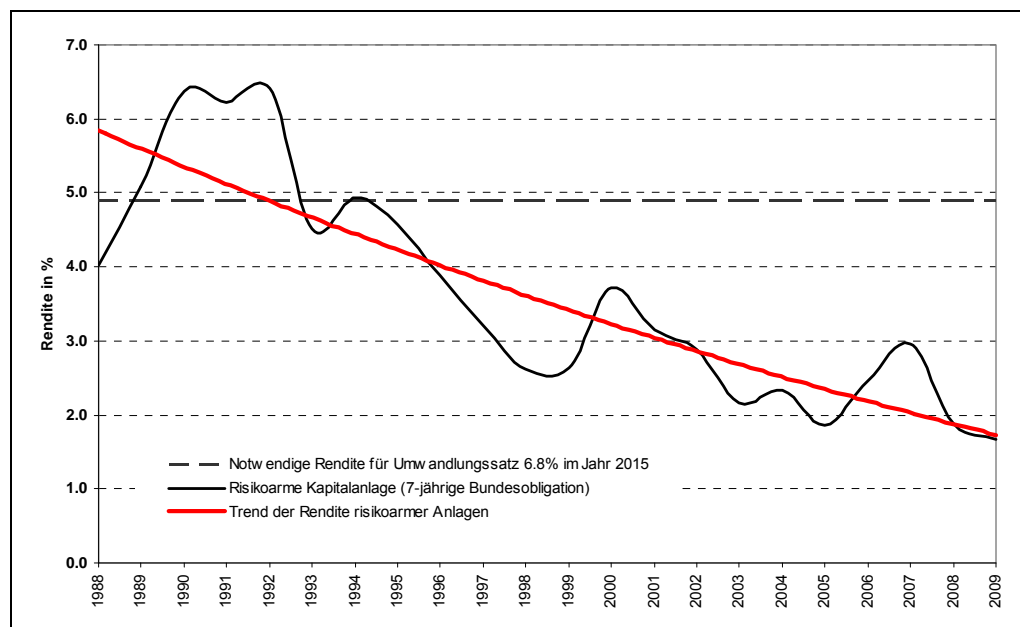
	Männer	Frauen
Statistischer Wert für 2006	18.99	22.16
Hochgerechneter Wert 2015	20.37	23.10

Anfangs der 2000er-Jahre ging man für 2015 von einer durchschnittlichen Lebenserwartung ab dem 65. Altersjahr von 18,65 Jahren für Männer und von 22,98 Jahren für Frauen aus. Nach neusten Statistiken liegt die durchschnittliche Lebenserwartung aber bei 20,37 Jahren für Männer und von 23,10 Jahren für Frauen.

Realistische Kapitalerträge

Ein fairer Umwandlungssatz trägt den erwarteten Kapitalrenditen Rechnung.

Sofern die versicherte Person das angesparte Guthaben im Zeitpunkt der Rente nicht vollumfänglich als Kapitalauszahlung bezieht, wird das verbleibende Guthaben auf dem Finanzmarkt angelegt. Die erzielte Rendite trägt zur Finanzierung der Rente bei. Je tiefer diese Rendite ist, desto geringer fällt die Rente aus. Würde der Mindestumwandlungssatz bei 6,8 Prozent verharren, so müssten die Pensionskassen langfristig eine Durchschnittsrendite von 4,9 Prozent erwirtschaften, um die Renten zu gewährleisten. Die nachfolgende Grafik illustriert den Renditeverlauf risikoarmer Kapitalanlagen (Bundesobligationen) im Vergleich zum genannten Anlageziel von 4,9 Prozent, 1988 bis 2009.

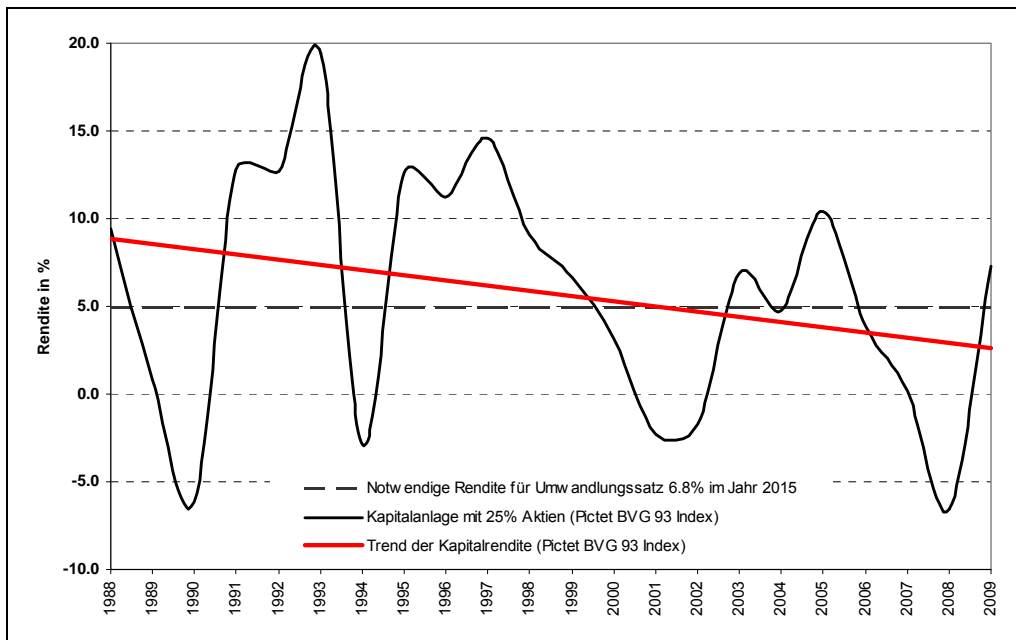


Es zeigt sich, dass risikoarme Kapitalanlagen tendenziell weniger abwerfen. Die Zielvorgabe von 4,9 Prozent kann also nicht erreicht werden.

Welche Erträge sind realistisch?

Man muss von einer Rendite ausgehen, die auch tatsächlich erzielt werden kann, wenn man auf dem Kapitalmarkt investiert, ohne übermässige Risiken einzugehen.

Der «Pictet BVG-Index 93» ist diesbezüglich ein anerkannter Referenzindex. Die nachfolgende Grafik illustriert die Entwicklung der letzten Jahre. Es zeichnet sich ein Abwärtstrend ab:



In den 1990er-Jahren durfte man von einer durchschnittlichen Rendite von 5 Prozent oder mehr ausgehen. Seit dem Jahr 2000 ist dies klar nicht mehr der Fall.

Mit einem Umwandlungssatz von 6,4 Prozent fällt der Renditebedarf auf ein realistischeres Niveau, das bei 4,3 Prozent liegt. Pensionskassen, die höhere Renditen erzielen, können einen höheren Umwandlungssatz anwenden, da es sich ja um einen Mindestsatz handelt.

Die Folgen einer Ablehnung

► **Eine unfaire Umverteilung von Erwerbstätigen hin zu Pensionierten verhindern.**

Durch die gestiegene Lebenserwartung und die sinkenden Zinserträge auf dem Kapital sind die aktuellen Leistungsversprechen der 2. Säule zu hoch, angesichts der tatsächlich gesparten Altersguthaben. Die Folge könnte sein, dass erwerbstätige Personen und/oder ihre Arbeitgeber zusätzliche Beiträge leisten müssen.

Die Umverteilung zwischen den Generationen ist ein Grundprinzip der 1. Säule, der AHV also. Eine solche Umverteilung von aktiven hin zu den pensionierten Versicherten sieht die 2. Säule hingegen nicht vor. Hier baut jede versicherte Person gemeinsam mit dem Arbeitgeber ihr eigenes Alterskapital auf.

Ohne angepassten Mindestumwandlungssatz müssten in den kommenden Jahren schätzungsweise 600 Millionen Franken jährlich auf die eine oder andere Art umverteilt werden. Doch finanziell schlechtergestellt sind in der Regel nicht die Pensionierten, sondern berufstätige junge Versicherte. Mit einer Anpassung des Mindestumwandlungssatzes fällt dieser der Systemlogik widersprechende Geldfluss weg und damit auch die unfaire Umverteilung.

► **Ein Nein würde für Unsicherheit sorgen und die verfügbare Mittel einschränken.**

Fakt ist, dass die von der 2. Säule bezahlten Leistungen im Vergleich zum tatsächlich angesparten Altersguthaben heute zu hoch sind und sich eine stetig wachsende Finanzierungslücke öffnet.

Bei einem Nein würde nicht alles bleiben, wie es ist. Die aktiven Versicherten müssten für die fehlenden Mittel aufkommen und höhere Beiträge bezahlen, wenn der Mindestumwandlungssatz nicht an die Lebenserwartung und die sinkenden Kapitalerträge angepasst wird.

► **Lieber eine moderate Anpassung heute als drastische Massnahmen morgen.**

Die steigende Lebenserwartung und die sinkenden Kapitalmarktrenditen sind eine Realität und lassen sich nicht schönreden. Wenn wir diese Tatsache ignorieren und den Mindestumwandlungssatz heute nur unwesentlich anpassen, müssen später wohl drastischere Massnahmen ergriffen werden. Wir dürfen uns nichts vormachen: Um die 2. Säule finanziell im Gleichgewicht zu halten, stehen uns nicht beliebig viele Möglichkeiten zur Verfügung. Wenn wir die Zeichen heute nicht erkennen, haben wir praktisch nur zwei Lösungen: eine Beitragserhöhung für aktive Versicherte und/oder deren Arbeitgeber, oder eine Kürzung der laufenden Renten von Pensionierten. Die zweite Option verstösst gegen den Grundsatz der Sicherheit und Zuverlässigkeit der Renten.

Die Gegner der Vorlage behaupten, bei einer Ablehnung würden die laufenden Renten auf dem heutigen Stand gesichert. Aber genau das Gegenteil ist der Fall: Wenn wir heute diese moderate Anpassung vornehmen und damit das Gleichgewicht der 2. Säule nachhaltig sichern, werden die laufenden Renten weniger Risiken ausgesetzt. Ein Ja zur Vorlage sichert die langfristige Stabilität der 2. Säule und sorgt für einen fairen Mindestumwandlungssatz.

► **Hohe Verluste sind möglich, wenn die Pensionskassen riskante Investitionen tätigen.**

Der Umwandlungssatz ist auch an die erwarteten Erträge am Kapitalmarkt gekoppelt und mit der Frage verknüpft, wie hoch das Vorsorgekapital pensionierter Personen verzinst werden kann. Die Antwort hängt sehr stark von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab. Das gleiche Alterskapital kann eine höhere Rente auslösen, wenn die Verzinsung höher ist, oder eben eine tiefere Rente, bei tieferer Verzinsung. Kann die Renditeerwartung nicht erfüllt werden, müssen erwerbstätige Versicherte und/oder ihr Arbeitgeber das Loch stopfen. Sie müssen also die fehlenden Mittel bereitstellen, wenn die Prognosen zur Lebenserwartung und Entwicklung der Kapitalmärkte, die als Grundlage für die Festsetzung des Umwandlungssatzes dienen, nicht stimmen.

Ein hoher Mindestumwandlungssatz zwingt die Pensionskassen zu einer riskanteren Anlagestrategie, in der Hoffnung, bessere Ergebnisse zu erzielen. Sie würden einen immer höheren Anteil des Vermögens in Anlagen mit besseren Ertragsaussichten investieren, insbesondere in Aktien. Das zieht ein höheres Risiko nach sich. Es wäre vermehrt mit massiven Verlusten zu rechnen, vor allem wenn die Börsen nach unten tendieren. Eine schwierige Konjunkturlage bringt die Pensionskassen stärker in Bedrängnis. Und genau in diesem Moment nimmt der Druck auf sie zu: Man erwartet von ihnen hohe Erträge, wodurch sie hohe Risiken eingehen.

Ein tieferer Umwandlungssatz soll daher auch dafür sorgen, dass Pensionskassen keine unnötigen Anlagerisiken auf den Finanzmärkten eingehen und mögliche Verluste tief gehalten werden.

► **Die Finanzkrise hat das Problem noch verstärkt.**

Die Finanzkrise hat bei den Pensionskassen Spuren hinterlassen. Es wurde ihnen vorgeworfen, sie hätten leichtfertig Geld an der Börse aufs Spiel gesetzt. Auf jeden Fall dürfen sie in Zukunft nicht mehr gezwungen sein, hohe Erträge zu erzielen, nur weil der Mindestumwandlungssatz zu hoch ist. Er muss so angesetzt sein, dass die Pensionskassen auf Börsenfluktuationen reagieren können.

Die Finanzkrise hat aufgezeigt, dass Sanierungsmassnahmen unumgänglich sein können, wenn das finanzielle Gleichgewicht einer Pensionskasse wieder hergestellt werden muss. Vor diesem Hintergrund ist es schwierig, von den Pensionierten einen

Sanierungsbeitrag zu verlangen. Bei Sanierungen ist es daher naheliegend, dass aktive Versicherte und/oder ihr Arbeitgeber zusätzliche Beiträge zu leisten haben. Diese Zahlungen werden à fonds perdu geleistet, denn sie werden nicht dem Altersguthaben der Versicherten gutgeschrieben, sondern allein für die Sanierung der Pensionskasse verwendet. Solche Massnahmen sind nie angenehm.

Deshalb muss das langfristige Gleichgewicht der 2. Säule wiederhergestellt und die berufliche Vorsorge für die künftigen Generationen gestärkt werden. Die Anpassung des Umwandlungssatzes ist eine in diese Richtung zielende Reform. Sagen wir also im Interesse aller Ja zur Vorlage!